OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653030/7/FP

Datum:
Linz, 6. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö, PK C__ vom 4. Jänner 2024, GZ: FE-1030/2023, betreffend eine Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist mit sieben Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses neu bemessen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 10. Oktober 2023, in welchem sie den Beschwerdeführer (Bf) aufgefordert hatte, sich binnen fünf Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass nach einer Amtshandlung der Polizei „mit strafrechtlichem Bezug“ von den einschreitenden Beamten um Überprüfung der „Verkehrszuverlässigkeit“ ersucht worden sei, da der Bf geistige und körperliche Einschränkungen aufweisen würde und von einer Angehörigen berichtet worden sei, dass der Bf an Diabetes Typ 2 leide.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31. Dezember 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen darstellte, dass die Angaben zum Diabetes nicht stimmen würden. Die Beamten seien nicht geschult und mit seiner Tochter befinde er sich im Streitzustand. Abstrus erscheine ihm die Feststellung einer psychischen Anomalie durch die Beamten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. Jänner 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in welcher der Bf und einer der einschreitenden Polizeibeamten vernommen wurden.
Die ebenfalls geladene Tochter des Bf erschien nicht zur Verhandlung, entschuldigte sich im Verhandlungsverlauf telefonisch aber. Eine neuerliche Ladung der Tochter erscheint aufgrund der erfolgten Klärung des wesentlichen Sachverhalts nicht erforderlich.

Gleich zu Beginn der Verhandlung korrigierte der Bf sein Vorbringen dahin, dass er an Diabetes leide und Insulin spritze.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt über die Lenkberechtigungen der Klassen AM, A, B, und F. [FSR]

Der Bf leidet unter einer Zuckererkrankung, die mit Insulinspritzen behandelt wird. [PV]

Der Bf trägt ein Hörgerät. [PV]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den genannten Beweismitteln.

Der Bf stellte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klar, dass er Diabetes habe und Insulin spritze. Außerdem fiel auf bzw. bestätigte der Bf, dass er ein Hörgerät trägt und gelegentlich bei der Befragung nachfragen musste, weil er nicht sofort verstand.

Darüberhinausgehende Hinweise auf führerscheinrelevante Erkrankungen konnten nicht festgestellt werden. Vor allem fiel auf, dass der Bf bei Aufruf der Sache rasch und doch sicheren Schrittes in den Verhandlungssaal schritt. Der Bf verwendet zwar einen Gehstock und war auch ein nicht völlig gerader Gang ersichtlich, es kann aber keine Rede davon sein, dass der Bf kaum gehen kann. Vielmehr scheint es, dass der Gang des Bf altersbedingt zwar bereits verändert ist und er den Oberkörper beim Gehen deutlich bewegt, wie dies bei älteren Personen regelmäßig beobachtet werden kann, jedoch erschien es dem Gericht nicht, dass der Bf große Schwierigkeiten bei der Fortbewegung hat. Weiters konnte das Gericht die vom Zeugen beschriebenen psychischen Anomalien in der Verhandlung nicht feststellen. Der Zeuge berichtete, dass der Bf seinerzeit geäußert habe, „nicht mehr zu wollen“. Vor Gericht machte der Bf einen eher ruhigen, jedenfalls nicht aufbrausenden und vor Allem nicht von der Norm abweichenden Eindruck. Es liegt auf der Hand, dass die Wahrnehmungen des Beamten in der seinerzeit offenbar äußerst angespannten Situation innerhalb der Familie begründet waren, die schließlich sogar einen Polizeieinsatz erforderlich machte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.
Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 9 FSG-GV liegt das in § 6 Abs 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen liegt, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung
1. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.
Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann.

§ 11 FSG-GV lautet:

„§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(3) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:

1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);
2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;
3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;
4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;
5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

(4) Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden.“

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Bestimmte Krankheiten schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (vgl. bspw. VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299; zu psychischen Krankheiten und geistigen Störungen). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12. April 1999; 98/11/0278).
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Nach den Angaben des Bf in der Verhandlung, leidet er an Diabetes mellitus und spritzt Insulin. Bei diesem Medikament handelt es sich um ein bei Diabetes Mellitus Typ II verordnetes Medikament zur Blutzuckerregulation.

Zwar besteht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine allgemeine Erfahrung dahingehend, dass bei jeder Art der Zuckerkrankheit mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. etwa VwGH 15. September 2009, Zl. 2007/11/0043), jedoch ist schon aufgrund der ausführlichen Behandlung von Zuckerkrankheiten, gerade beim insulinpflichtigen Diabetes Mellitus Führerscheinrelevanz gegeben.
Es ergibt sich aus der FSG-GV, dass gewisse Typen des Diabetes auch in Zusammenhang mit bestimmten Erscheinungsformen (Hypoglykämie) zwingend eine Befristung der Lenkberechtigung, Kontrolluntersuchungen und amtsärztliche Nachuntersuchungen nach sich ziehen. Unter allen Umständen ist eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Nun ist aufgrund des Vorbringens erwiesen, dass der Bf an Diabetes mellitus leidet. Der Bf konkretisiert seinen Zustand auch dahin, dass er im Bedarfsfall ein blutzuckerregulierendes Medikament injiziert.
§ 11 FSG-GV bezweckt im Wege einer fachärztlichen Stellungnahme abzuklären, ob u.a. die Gefahr einer Hypoglykämie besteht. § 11 FSG-GV spricht aber schon in seiner Überschrift ganz grundsätzlich von Zuckerkrankheit und unterscheidet zwischen solchen Zuckererkrankungen, die unbehandelt bleiben können (1) und solchen, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen (2) nur im Hinblick auf die Rechtsfolgen.

Die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens ist schon gemäß § 8 Abs 2 FSG obligatorisch.

Ganz grundsätzlich ist allerdings zu sagen, dass aufgrund der Darstellung des Bf in ausreichendem Maß klargestellt ist, dass er an einer Zuckererkrankung leidet und hinsichtlich der diesbezüglichen Einordnung eine amtsärztliche Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 FSG angezeigt ist.

Diabetes Mellitus kann Auswirkungen auf seine gesundheitliche Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr haben, weil er abstrakt geeignet ist, Sinnesstörungen bis hin zu Bewusstlosigkeit herbeizuführen, die ein sicheres Beherrschen von Kraftfahrzeugen unterbinden können. Die Intensität dieser Gefährdungslage ist im Wege einer amtsärztlichen Begutachtung abzuklären.

III.4. Schlechtes Hörvermögen kann Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, weil die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen und akustischen Signalen (Glocken an Bahnübergängen, Hupen, Tonfolgehörner etc.) im Straßenverkehr für die Orientierung und die rechtzeitige Reaktion von besonderer Bedeutung ist. Diese Umstände werden von § 9 FSG-GV aufgenommen.

Der Bf trägt Hörgeräte, weshalb naheliegt, dass der Bf iSd. § 6 Abs 1 Z 7 FSG-GV mangelhaft hört.
Diese Frage ist amtsärztlich abzuklären und zwar auch dahingehend, ob vom Bf eine fachärztliche Stellungnahme zu verlangen ist, was der Fall ist, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung auf eine Entfernung von mindestens 1 m nicht erreicht wird.

III.5. Aufgrund der Darstellung des Bf, an einer Zuckerkrankheit zu leiden und aufgrund der offenkundigen Hörschwäche des Bf bestehen jedenfalls begründete – abzuklärende – Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

III.6. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde abzuweisen und der behördliche Bescheid im Ergebnis zu bestätigen.

Die von der belangten Behörde gesetzte Frist ist vom Verwaltungsgericht angemessen neu festzusetzen. Angesichts der bevorstehenden Urlaubszeit erscheint eine etwas großzügigere Frist angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl